

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Böklund am Montag, den 13. Dezember 2010, im Restaurant „Bosna“ in Böklund

Anwesend sind:

Bürgermeister und die Gemeindevertreter/innen	Johannes Petersen Christian Hoffmann-Timm Holger Clausen Dirk Jürgensen Hans Andresen Hauke Kruse Dr. Dierk Martin Gisela Göttinger Stefan Plagge Lothar Beusen Ella Gerwien
Entschuldigt fehlen:	Bernd Wedekind Cornelia Bröge
vom Amt Südangeln:	LVB Heiko Albert, Bruno Heller, Ira Stallbaum als Protokollführerin
Gäste:	Claus Kuhl, Presse Hans Schütt 1 Zuhörer
Beginn:	20:05 Uhr
Ende:	22:25 Uhr

TAGESORDNUNG

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht der Ausschussvorsitzenden
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme der öffentlichen Wasserversorgung ab dem 01.01.2011 als öffentliche Aufgabe
5. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Böklund über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
6. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
7. Verschiedenes
8. Grundstücksangelegenheiten

Bürgermeister Johannes Petersen eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einladung wird kein Widerspruch erhoben. Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig. Er beantragt den Ausschluss der Öffentlichkeit für den Tagesordnungspunkt 8. Es erheben sich keine Bedenken.

Punkt 1

Einwohnerfragestunde

- Jürgen Steffensen bedankt sich beim Bürgermeister und der Gemeindevertretung für die vielen positiven Entscheidungen, die in 2010 auf den Weg gebracht wurden.

Punkt 2

Bericht der Ausschussvorsitzenden

Holger Clausen, Vorsitzender Ausschuss Jugend, Sport und Kultur:

Der 2-gruppige Krippenneubau befindet sich in der Bauprüfphase. Eine Aussage über die Höhe der Fördersumme kann nach Auskunft des Fachdienstes Jugend und Familie erst getroffen werden, wenn die Restfördermittel aus 2010 sowie die Bundes- u. Landesmittel für 2011/12 feststehen.

Dr. Dierk Martin, Schulverbandsvorsteher:

- Die Mitglieder für den Schulleiterwahlausschuss der Regionalschule sind in der letzten Schulverbandsversammlung gewählt worden.
- In 2011 stehen als große Maßnahmen die Umgestaltung des Musikraumes zur Cafeteria und die Erstellung eines Raumkonzeptes für die Renovierung der Räumlichkeiten in Grund- und Regionalschule an.

Lothar Beusen, Vorsitzender Bauausschuss:

- Die Beleuchtung in der Stolker Str. in Höhe der Schule würde ca. 3.000 € kosten. Hinsichtlich der Anzahl der Straßenlaternen und des optimalen Einsatzes von Leuchtmitteln soll zunächst ein Fachmann zur Beratung hinzugezogen werden.
- Durch die Anschaffung neuer Ausrüstung vor ca. 2 Jahren konnte der kürzliche Einsatz in der Auenwaldschule ohne Hinzuziehung anderer Wehren durchgeführt werden.

Punkt 3

Bericht des Bürgermeisters

- Bürgermeister Petersen bedankt sich bei den Gemeindevertretern/-innen, den Gemeindearbeitern, der Verwaltung und den Bürgern für ihr Engagement in 2010.
- Die Straße „Zum Sportplatz“ wurde in 2010 zügig saniert.
- Die Parkplätze vor dem Amtsgebäude sind fertig gestellt worden.
- Die Planung und der Bau einer 2-gruppigen Krippe wurden auf den Weg gebracht.
- Die Wegenutzungsverträge wurden kürzlich verabschiedet.
- Die Fa. Böklunder wird erheblich in eine Erweiterung investieren.
- Die Schlussrechnung für die ausgeführten Arbeiten an der alten Turnhalle steht noch aus.
- Das durch einen Unfall zerstörte Buswartehäuschen in der Straße „Lindeberg“ wurde nach Ausschreibung über ign wieder aufgebaut.
- In 2011 stehen die Sanierung der Straße „Tanneneck“, die Erschließung des Aufbaugeländes und die Fertigstellung des Umbaus des Amtsgebäudes sowie der Übergang von der Wasserwerk e.G. zum WBV Südangeln an.

Begehungsrechts auf Grundstücken, Haftungsfragen, Benachrichtigung bei Ausfall, Ausnahmen vom Anschlusszwang sowie Rechtsmitteln von Bürgermeister Petersen vorgestellt. Ergänzend zur Satzung wird auf Nachfrage erläutert, dass der Einbau von Druckminderern in einem noch festzulegenden Zeitrahmen umzusetzen sein wird, da mittelfristig eine Erhöhung des Drucks im Leitungsnetz erfolgen wird. Reparaturen dürfen wegen möglicher Negativ-Auswirkungen auf das Gesamtwassernetz nur von zugelassenen Fachfirmen ausgeführt werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Anschlusssatzung wie im Entwurf (Anlage 1) vorgelegt.

Abstimmungsergebnis: **11 Ja-Stimmen**
 0 Nein-Stimmen
 0 Enthaltungen

Punkt 6

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

Bürgermeister Petersen erläutert die Gebührenkalkulation. Die Gebührensatzung sieht einen einheitlichen Kubikmeterpreis von 0,52 € für alle Anschlussnehmer/-innen vor sowie eine jährliche Grundgebühr von 90,00 € für alle Haushalte mit Ausnahme der wasserintensiven Betriebe, die jährlich 180,00 € zu entrichten haben.

Im Anschluss werden Vor- und Nachteile der Zusammensetzung des Wasserpreises aus Grundgebühr und Kubikmeterpreis diskutiert.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Gebührensatzung wie im Entwurf (Anlage 2) vorgelegt.

Abstimmungsergebnis: **10 Ja-Stimmen**
 1 Nein-Stimme
 0 Enthaltungen

Punkt 7

Verschiedenes

- Das DRK hat nach Alternativ-Räumlichkeiten für die Durchführung des Blutspendedienstes gefragt, da die Räumlichkeiten in der Auenwaldschule voraussichtlich in 2011 nicht zur Verfügung stehen.
- Die Beschilderung in der Stolker Str. ist im Hinblick auf die Auenwaldschule unzureichend. LVB Albert sagt zu, Erkundigungen zu einem Positivbeispiel aus der Gemeinde Busdorf einzuholen.
- Im Rahmen des Winterdienstes wird das Salz streuen auf Schnee ohne vorheriges Räumen bemängelt.

Um 21:50 Uhr schließt Bürgermeister Johannes Petersen den öffentlichen Teil der Sitzung.

Gez. Johannes Petersen
Bürgermeister

gez. Ira Stallbaum
Protokollführerin

**Satzung
der Gemeinde Böklund über den Anschluss
an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
(Anschlusssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Böklund vom 13.Dezember 2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Böklund betreibt als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung für die Grundstücke im Gemeindegebiet eine zentrale Wasserversorgungsanlage als eine selbständige Einrichtung zu dem Zweck, die Bewohner im Gemeindegebiet mit Trinkwasser zu versorgen.
- (2) Zur Wasserversorgungsanlage gehören auch:
 - a) das zentrale Verteilungsnetz
 - b) die Grundstückshausanschlussleitungen von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes bis zur Hauptabsperrvorrichtung mit dem Wasserzähler und mit dem Rückflußverhinderer gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Wasserversorgungspflicht; entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen besteht nicht.
- (5) Grundstücke, die durch ein Geh-, Fahr- oder Leitungsrecht über eine oder mehrere private Wegparzelle/n erschlossen sind, werden über eine Anschlussleitung, die vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze der Zuwegung verlegt wird, angeschlossen. Damit gilt für diese Grundstücke die Wasserversorgungsanlage als eingerichtet.
- (6) Grundstücke, die durch ein Geh-, Fahr- oder Leitungsrecht eines an die Straße grenzenden Grundstücks erschlossen sind (Hinterliegergrundstücke), werden über eine Anschlussleitung, die vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze des trennenden Grundstücks verlegt wird, angeschlossen. Damit gilt für diese Grundstücke die Wasserversorgungsanlage als eingerichtet.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer(innen)

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer(innen) erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jede(r) berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede(r) Grundstückseigentümer(in) eines im Anschlussgebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines/ihrer Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage nach Maßgabe der Satzung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Hausanschlussleitung hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen (Benutzungsrecht).

§ 4

Anschlusszwang

Die Grundstückseigentümer(innen) von den in § 1 dargestellten Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg oder Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der/die Grundstückseigentümer(in) auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm/ihr aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind Grundstückseigentümer(innen) und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der/die Grundstückseigentümer(in) auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm/ihr aus besonderen Gründen auch unter

Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Für das Antragsverfahren gilt § 5 entsprechend.

§ 8

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des/der Grundstückseigentümers(in) möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der/die Grundstückseigentümer(in) Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm/ihr selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Grundstückseigentümer(innen) bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde diese nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein(e) Grundstückseigentümer(in) durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlungen im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des/der Grundstückseigentümers(in), es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einer ihrer Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch

- Vorsatz noch durch Fahrlässigkeit der Gemeinde oder einer ihrer Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern(innen) anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern (innen) auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,-- Euro.

(4) Ist der/die Eigentümer(in) berechtigt, das gelieferte Wasser an eine(n) Dritte(n) weiterzuleiten, und erleidet diese(r) durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem/der Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem/der Grundstückseigentümer(in) aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der/die Grundstückseigentümer(in) das gelieferte Wasser an eine(n) Dritte(n) weiter, so hat er/sie im Rahmen seiner/ihrer rechtlichen Möglichkeiten sicher-zustellen, dass diese(r) aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Ansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde hat den Grundstückseigentümern(innen) hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(6) Der/die Grundstückseigentümer(in) hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der/ die Grundstückseigentümer(in) das Wasser an eine(n) Dritte(n) weiter, so hat er/sie diese Verpflichtung auch dem/der Dritten aufzuerlegen.

§ 11

Verjährung

(1) Schadensersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der/die Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine/ihre Anspruchsberechtigung ergibt und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 5 Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem/der Ersatzpflichtigen und dem/der Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(3) § 10 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 12

Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer(innen) haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft

nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die von dem/der Eigentümer(in) in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den/die Eigentümer(in) mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der/Die Grundstückseigentümer(in) ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der/Die Grundstückseigentümer(in) kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn/sie nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so trägt der Grundstückseigentümer die Kosten.

(4) Wird der Wasserbezug dauerhaft eingestellt, so hat der/die Grundstückseigentümer(in) die Entfernung der Einrichtung zu gestatten und die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

(5) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrsflächen und Verkehrswege sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen und Verkehrswegen bestimmt sind.

§ 13

Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des/der Grundstückseigentümers(in). Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter der Wasseruhr und dem Rückflussverhinderer.

(2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist von dem/der Grundstückseigentümer(in) bei der Gemeinde oder der Amtsverwaltung Südangeln für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des/der Grundstückseigentümers(in) (Wasserverbrauchsanlage)
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
4. Angaben über etwaige Eigengewinnungsanlagen,
5. eine Erklärung des/der Grundstückseigentümers(in), die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe eines Vertrages zu übernehmen und der Gemeinde den entsprechenden Betrag zu erstatten.
6. Im Falle des § 3 Abs. 2 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

Die Ziffern 1 bis 6 entfallen für die Grundstücke, die im Rahmen des Erstausbaus angeschlossen worden sind.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des/der Grundstückseigentümers(in) von der Gemeinde bestimmt.

(4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Gemeinde und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in deren Eigentum. Sie werden ausschließlich von

der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Soweit die Gemeinde die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des/der Grundstückseigentümers(in) bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der/Die Grundstückseigentümer(in) hat die baulichen Voraussetzungen zu schaffen. Er/Sie darf keine Einwirkung auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde oder dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

§ 14

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der/die Grundstückseigentümer(in) auf eigene Kosten nach seiner/ihrer Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. Anschlüsse nach § 1 Abs. 5 oder Abs. 6 erfolgen
4. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der/Die Grundstückseigentümer(in) ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der/Die Grundstückseigentümer(in) kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine/ihre Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn/sie nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 15

Anlage des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit der Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde, ist der/die Grundstückseigentümer(in) verantwortlich. Hat er/sie die Anlage oder Anlagenteile einem/einer Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er/sie neben diesem/dieser verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein im Installationsverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenen Unternehmer erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des/der Grundstückseigentümers(in) gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 16

Inbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin

(1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des/der Grundstückseigentümers(in) an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebnahme der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 17

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des/der Grundstückseigentümers(in) vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat den/die Grundstückseigentümer(in) auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

§ 18

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin; Mitteilungspflichten

(1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer(innen), störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 19

Zutrittsrecht

Der/Die Grundstückseigentümer(in) hat dem/der mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde oder des Wasserbeschaffungsverbandes Südangeln den Zutritt zu seinen/ihren Räumen und zu den in § 14 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21

Messung

(1) Die Gemeinde stellt die von dem/der Grundstückseigentümer(in) verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den/die Grundstückseigentümer(in) anzuhören und dessen/deren berechnigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des/der Grundstückseigentümers(in) die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der/die Grundstückseigentümer(in) ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der/Die Grundstückseigentümer(in) haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn/ihr hiervon ein Verschulden trifft. Er/Sie hat den Verlust, Beschädigungen oder Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 22

Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der/Die Grundstückseigentümer(in) kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der/die Grundstückseigentümer(in) den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er/sie diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem/der Grundstückseigentümer(in).

§ 23

Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde von dem/der Grundstücks-

eigentümer(in) selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der/die Beauftragte der Gemeinde die Räume des/der Grundstückseigentümers(in) nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24

Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des/der Grundstückseigentümers(in), seiner/ihrer Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht für Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

§ 25

Heranziehungsbescheide

Vordrucke für Heranziehungsbescheide müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 26

Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

(1) Will ein(e) Grundstückseigentümer(in), der/die zur Benutzung der Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er/sie dies mindestens 2 Wochen vor der Einstellung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein(e) zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichtete(r) den Wasserbezug einstellen, so hat er/sie bei der Gemeinde Befreiung nach den Bestimmungen der Satzung zu beantragen.

(3) Jeder Wechsel des/der Grundstückseigentümers(in) ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne des Absatz 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der/die

Grundstückseigentümer(in) der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(5) Der/Die Grundstückseigentümer(in) kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 27

Einstellung der Versorgung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der/die Grundstückseigentümer(in) den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer(innen), störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der/die Grundstückseigentümer(in) darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der/die Grundstückseigentümer(in) seinen Verpflichtungen nachkommt.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der/die Grundstückseigentümer(in) die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

Ordnungswidrig im Sinne von § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 6, 13 Abs. 2, 15 Abs. 2 und 4, 18 Abs. 1 und 2, 24 Abs. 1 und 2) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 134 Abs. 6 der Gemeindeordnung mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 29

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde bzw. das Amt Südangeln sind berechtigt, die erforderlichen grundstücksbezogenen Daten hinsichtlich des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage sowie die erforderlichen Daten der Grundstückseigentümer(innen) gem. § 10 Abs. 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und zu speichern.

§ 30

Aufwands- und Kostendeckung

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss und für zusätzliche Grundstücksanschlüsse hat der

Grundstückseigentümer die entstehenden Aufwendungen zu erstatten. Mit der Antragstellung nach § 13 Abs. 2 hat der Grundstückseigentümer eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung abzugeben.

- (2) Zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen werden Benutzungsgebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Böklund, 13.12.2010 (Siegel)

Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr.
vom _____, Seite _____

**Gebührensatzung
zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Böklund
(Frischwassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Böklund vom 13.12.2010, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Böklund vom 13.12.2010 folgende Neufassung der Gebührensatzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde betreibt die öffentliche Wasserversorgung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser als selbständige Einrichtung.

**§ 2
Grundsatz**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der Wasserbelieferung, der laufenden Verwaltung, der Unterhaltung der Einrichtung, des aufgewandten Kapitals und der Abschreibung Benutzungsgebühren.

**§ 3
Benutzungsgebühren**

1. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, werden nach Maßgabe der Satzung Benutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.
2. Die Benutzungsgebühren gliedern sich in eine Grund- und eine Zusatzgebühr nach der tatsächlich verbrauchten Wassermenge (Verbrauchsgebühr).

**§ 4
Gebührenmaßstab**

1. Die Grundgebühr beträgt
 - a) für einen Wasseranschluss, soweit er nicht unter b) oder c) fällt, jährlich 90,- €

b) für einen Wasseranschluss, mit dem ein wasserintensiver Betrieb, gemäß Absatz 4, versorgt wird, jährlich 180,- €

c) je weitere Wohnung oder je weiteren Betrieb, die/der über einen Wasseranschluss nach Buchstabe a) oder b) mitversorgt wird, jährlich 45,- €.

2. Die Verbrauchsgebühr beträgt 0,52 € je cbm bezogener Wassermenge.
3. Wird der Wasserverbrauch für vorübergehende Zwecke nicht durch Wasserzähler festgestellt, so schätzt die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen.
4. Als wasserintensiver Betrieb gelten Gewerbebetriebe, die einen erhöhten Bedarf an Wasser haben. Als solche Betriebe gelten Bäckereien, Schlachtereien, Hotel- und Gaststättenbetriebe, Fremdenpensionen, Lebensmittelfabriken, Supermärkte mit einer Verkaufsfläche von über 150 qm, Tankstellen, Autowaschanlagen, Kfz-Reparaturbetriebe, Kfz-Handelsbetriebe, Baumschulen, Gärtnereien, Blumen- und Pflanzenverkaufsbetriebe, Steinsetzer, Wäschereien und Reinigungsbetriebe, Campingplätze, Kinderheime, Alters- und Pflegeheime, Schulen, Altentagesstätten, Turn- und Sporthallen, Kindergärten, Krankenanstalten, Friedhöfe und ähnlich wasserintensive Betriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 10 Großvieheinheiten oder mehr als 15 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Als landwirtschaftlicher Betrieb gilt auch, wer Nebengebäude oder Stallungen zum Zwecke der Viehhaltung vermietet oder verpachtet hat.

§ 5 Mehrwertsteuer

Zu den zu erbringenden Gebühren wird aufgrund des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung die zu entrichtende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) erhoben.

§ 6 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- und Teileigentümer. Ist das Grundstück mit Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 10) versäumt hat, so haftet er für die Gebühren, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird. Endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ende des Monats erhoben, indem die Veränderung erfolgt.

§ 8

Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum für die Verbrauchsgebühr ist die Zeit vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres. Die Grundgebühr wird für das Kalenderjahr erhoben.
2. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 30.09. des Abrechnungsjahres vorausgeht.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

1. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05. und 15.08. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
2. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Wasser diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.
3. Die Wassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke

betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabenschuldigen haben dies zu ermöglichen.

§ 11 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Abgabenschuldigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
2. Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
3. Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabenschuldigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.
4. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.
Böklund, 13.12.2010

Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. _____
vom _____, Seite _____